



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



**Positionen und Diskussionsbedarf zur Umsetzung der
Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung
von Informationen des öffentlichen Sektors (EU)**
2019/1024

Ergebnisse des digitalen Fachworkshops am 20. & 28. April 2020

Geschäftsstelle der
Nationalen Dialogplattform Smart Cities
c/o ifok GmbH

Finale Fassung

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Weiterverwendung von Daten – Spannungsfelder und Herausforderungen in der Umsetzung.....	4
3.	Richtlinienumsetzung als Teil der Datenstrategie der Bundesregierung	6
4.	Zielsetzung der novellierten Richtlinie	6
5.	Zentrale Begriffe der Richtlinie	7
6.	Inhalt der Richtlinie	8
6.1	Die bisherige Regulierung.....	8
6.2	Die neue PSI-Richtlinie	9
6.3	Nationale Umsetzung der Richtlinie	11
7.	Diskussionsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie.....	12
8.	Anwendungsbeispiele und Positionen aus der kommunalen Praxis.....	14
8.1	Stadt Leipzig: Anwendungsbeispiel – Urbane Datenplattform	14
8.2	Stadt Köln	15
8.3	Stadtwerke München	17
9.	Positionen wesentlicher Interessensgruppen.....	20
9.1	Deutscher Städtetag	20
9.2	Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB).....	22
9.3	Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)	23
9.4	Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)	25
9.5	Bundesverband der deutschen Industrie (BDI).....	27
9.6	Open Government Netzwerk Deutschland	28
	Teilnehmende des digitalen Fachworkshops am 20. & 28. April 2020	29
	Referenzen.....	31

1. Einleitung

Die Dialogplattform Smart Cities ist ein von der Bundesregierung eingerichtetes Expertengremium, das Chancen und Risiken der Digitalisierung aus der Perspektive der Stadtentwicklung erörtert. Digitalisierung wird dabei als ein Mittel betrachtet, im Dienste des Menschen, der Bürgerinnen und Bürger, das Gemeinwohl zu fördern und den Zielen der integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung zu dienen. Mit der Smart City Charta wurde ein normatives Leitbild für die Entwicklung von Smart Cities durch Kommunen und andere relevante Akteure geschaffen. Aufbauend auf den Leitlinien der Charta beschäftigt sich die Plattform mit der Präzisierung und Operationalisierung von einzelnen Leitlinien und Handlungsempfehlungen. Dazu gehören insbesondere Fragen der kommunalen Daten-Governance.

Die Smart City Charta führt dazu aus:

„Kommunen sollten sich den Zugang zu Daten sichern, die für ihre Aufgabenerfüllung relevant sind und die Hoheit über diese Daten behalten. Dafür sollten sie ihre Rolle als Datenproduzent, -bereitsteller oder -verwerter regelmäßig prüfen.“

Die Charta hält fest, welche zentrale Rolle offene Daten in der Entwicklung von Smart City Konzepten, insbesondere auch von neuen Geschäftsmodellen und Innovationen, spielen. Sie empfiehlt daher den Kommunen

... zu prüfen, wie sie ihre Daten entsprechend den Open-Data-Prinzipien allgemein freigeben können. Dabei ist abzuwägen zwischen dem Gemeinwohlinteresse an einem offenen Daten-Ökosystem, zuwiderlaufenden Belangen des Gemeinwohls und den Rechten und Interessen betroffener Personen.“

In diesem Themenpapier werden die Positionen wesentlicher Stakeholder gegenüber der PSI-Richtlinie diskutiert und die Herausforderungen, die mit der Richtlinie für die Daten-Governance in Städten, Kommunen und öffentlichen Unternehmen einhergehen, identifiziert. Anwendungsbeispiele und Positionen der kommunalen Praxis geben einen Einblick auf die Wirkungsfelder der PSI-Richtlinie. Das Papier dient einer vertieften Diskussion des Themas in der Dialogplattform Smart Cities und leistet einen Beitrag zur Entwicklung von „Datenstrategien für die Stadtentwicklung“:

2. Weiterverwendung von Daten – Spannungsfelder und Herausforderungen in der Umsetzung

Open Data kann einen Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger und integrierter Smart City Konzepte leisten, wenn die Datennutzung am Prinzip des Gemeinwohls orientiert ist.

Ein Spannungsfeld ergibt sich aus möglichen **Wettbewerbsverzerrungen**, die durch die Verpflichtung, die Weiterverwendung von Daten zu ermöglichen, zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen entstehen können. Sollten private Unternehmen nicht mit in den **Geltungsbereich** einer Verpflichtung mit einbezogen werden, könnte das zur Benachteiligung der öffentlichen Unternehmen führen. Ihnen könnte die Grundlage für die Entwicklung innovativer und profitabler Geschäftsfelder entzogen werden. Die freie Weitergabe von Daten öffentlicher Stellen und Unternehmen kann zur Folge haben, dass globale Unternehmen von der Richtlinie profitieren, da sie schneller Nutzen aus Daten generieren und ihre dadurch entstehenden Dienstleistungen, die mit denen der öffentlichen Unternehmen konkurrieren, schneller auf den Markt bringen können. Start-ups und regionale oder europäische Unternehmen hätten dann – entgegen der eigentlichen Zielsetzung der Richtlinie - das Nachsehen wenn nicht ausreichend Zeit für die Etablierung von tragfähigen Datenkooperationen und entsprechenden Geschäftsmodellen bleibt.

In engem Zusammenhang damit stehen Herausforderungen, denen sich öffentliche Unternehmen bei der **Refinanzierung** konfrontiert sehen. Die Vorgabe, Daten möglichst kostengünstig oder gar kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. für die Weitergabe der Daten maximal die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung, zuzüglich einer eng definierten Gewinnspanne, verlangen zu können, könnte dazu führen, dass öffentliche Unternehmen nicht ausreichend profitabel arbeiten können, um die nötigen Investitionen in innovative digitale Anwendungen zu stemmen. Durch die Kriterien an die angemessene Gewinnspanne könnte ein gewinnbringendes Entgelt nicht abgedeckt und der Wert der Daten durch den erhobenen Preis nicht adäquat widergespiegelt werden.

Die Frage der angemessenen Entgelte stellt sich insbesondere bei der neu eingeführten Kategorie der **Hochwertigen Daten (HD)**. Sie betreffen wesentliche Bereiche öffentlicher Daseinsvorsorge und müssen kostenlos verfügbar gemacht werden. Es sind bislang jedoch nur die thematischen Kategorien bekannt, aus denen sie stammen sollen. Durch die noch ausstehende Benennung der HD-Datensätze und die Möglichkeit der Europäischen Kommission, die HD um weitere Datensätze erweitern zu können, sind die einhergehenden

Herausforderungen schwer abschätzbar. Unklarheiten bestehen auch bezüglich der Ausnahmeregelungen für HD-Daten bei Fragen der Wettbewerbsverzerrung.

Insgesamt besteht vor allem bei öffentlichen Stakeholdern die Befürchtung, dass die neue Richtlinie eher eine Gefährdung als eine Förderung der öffentlichen **Daseinsvorsorge** zur Folge haben könnte. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie, könnten sich private Konkurrenten einseitig auf profitable Bereiche konzentrieren, während die öffentlichen Unternehmen trotz ausfallender Einnahmen die unwirtschaftlicheren Bereiche (etwa ÖPNV-Anbindung von Randgebieten) bedienen müssten. Der finanzielle Verlust müsste voraussichtlich durch den Steuerzahler ausgeglichen werden - oder öffentliche Dienstleistungen würden nicht mehr auf dem gleichen Niveau in der Fläche angeboten werden und das Gemeinwohl darunter leiden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwiefern es überhaupt möglich ist, die Nutzung von Daten zur Förderung des Gemeinwohls in der Umsetzung der Richtlinie festzuschreiben.

Befürchtungen auf Seiten der Kommunen entstehen schließlich aus den unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinien. Technische, infrastrukturelle und personelle **Ressourcen** sind bei kleinen, mittleren und großen Städten sehr ungleich entwickelt, um die Richtlinie adäquat umzusetzen. Mangelndes Know-how, fehlende technische Qualifikationen und unzureichende digitale Infrastrukturen treffen auf einen Mangel an Fachkräften am Markt und unzureichende finanzielle Ressourcen, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter für Kommunen gewinnen zu können. Es wird befürchtet, dass die Umsetzung der Richtlinie nicht genügend Spielraum lässt, dies zu berücksichtigen. Außerdem könnten sich **Haftungsfragen** stellen, wenn Daten von Kommunen oder kommunalen Unternehmen in nicht ausreichender Qualität zur Verfügung gestellt werden.

Klärungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Frage, wann eine Weitergabe von Daten an einen „**Dritten**“ im Sinne der Richtlinie erfolgt und darauf hingewiesen, dass dadurch ggf. auch öffentlich-öffentliche Kooperationen oder die Datenaufbereitung durch externe Dienstleister erschwert würden, wenn daraus die Pflicht zur Herausgabe an allen weiteren Interessenten entsteht.

Grundsätzliches Einverständnis zwischen allen befragten Stakeholdern besteht dazu, dass spezifische, möglichst auch exklusive, datenbasierte **Kooperationen** zwischen privaten und öffentlichen Organisationen auch in Zukunft möglich sein sollten. Dies passiert bereits heute auf vielerlei Ebenen und begünstigt die Entwicklung gemeinwohlorientierter Anwendungen. Eine zu strikte Verpflichtung zur Weitergabe von Daten an alle Marktteilnehmer durch die PSI Richtlinie könnte dies untergraben.

3. Richtlinienumsetzung als Teil der Datenstrategie der Bundesregierung

Der politische und rechtliche Rahmen für Daten Governance befindet sich durch verschiedene nationale wie europäische Prozesse im Umbruch. Die Europäische Kommission sowie die deutsche Bundesregierung entwickeln neue Strategien im Umgang mit Daten. Ziel ist es, den digitalen Wandel als Innovationstreiber zu nutzen und gleichzeitig die Wahrung der Werte, Rechte und Freiheiten des Individuums zu gewährleisten.

Nachdem im November 2019 die Eckpunkte einer Datenstrategie der Bundesregierung beschlossen wurden, fand als Auftakt zu den Arbeiten an der neuen Datenstrategie am 23. Januar 2020 eine Anhörung mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, staatliche Stellen und Zivilgesellschaft statt. Ab dem 28. Februar konnten interessierte Bürgerinnen und Bürger, Behörden, öffentliche Stellen sowie die Fachöffentlichkeit an der Online-Konsultation zur Datenstrategie teilnehmen.¹ Ein Bestandteil der Datenstrategie wird die nationale Umsetzung der novellierten und neuen Richtlinien sein, die im Zuge der Europäischen Datenstrategie beschlossen werden oder schon beschlossen worden sind.² Dazu gehört unter anderem die Neuauflage der **Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (EU) 2019/1024 (kurz: PSI-Richtlinie)**. Die Richtlinie wurde 2019 beschlossen und ersetzt die bisher geltende PSI-Richtlinie. Sie muss bis Juli 2021 in allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

4. Zielsetzung der novellierten Richtlinie

Die Novellierung der Richtlinie soll die Weiterverwendung von Daten fördern, da diese als Schlüsselfaktor für die Beschleunigung der europäischen Innovation in wettbewerbsorientierten Bereichen gesehen werden. Dies betrifft vor allem auch Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Es wird erwartet, dass neue Geschäftsmodelle für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Start-ups sowie Märkte für neue Produkte und Dienstleistungen entstehen.³ Die Verbesserung der Verfügbarkeit von nicht-personenbezogenen Daten des öffentlichen Sektors soll dem Aufbau eines digitalen Binnenmarktes (DSM) dienen.

Ausgehend von der bisher geltenden Regelung soll die Veröffentlichung von dynamischen Daten, Echtzeitdaten und die Verwendung von Application Programming Interfaces (API) weiter stimuliert werden.

¹ Bundesregierung (2020)

² Bundesregierung (2019, S. 5)

³ Europäische Kommission (2019).

5. Zentrale Begriffe der Richtlinie

Für das Verständnis der Richtlinie und deren Umsetzung sind folgende Begriffe zentral:

- **Öffentliche Stelle:** Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen
- **Öffentliches Unternehmen:** ein in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b⁴ genannten Bereichen tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Von einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Stellen ist in jedem der folgenden Fälle auszugehen, in denen diese Stellen unmittelbar oder mittelbar
 - die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten;
 - über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können
- **Dynamische Daten:** Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen
- **Hochwertige Datensätze:** Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;
- **Weiterverwendung:** die Nutzung — durch natürliche oder juristische Personen — von Dokumenten, die im Besitz
 - öffentlicher Stellen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für

⁴ Vorhandene Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die i) in den in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Bereichen tätig sind; ii) als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tätig sind; iii) als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen; oder iv) als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen;

- den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, *abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags; oder*
- öffentlicher Unternehmen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, *abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags öffentlicher Stellen;*
 - **Dritte(r)**: jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen, die/das im Besitz der Daten ist.

6. Inhalt der Richtlinie

6.1 Die bisherige Regulierung

Die noch geltende Version der Richtlinie von 2003, **Richtlinie 2003/98/EG**, wurde 2006 von der deutschen Bundesregierung im Rahmen des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) umgesetzt. Die Überarbeitung der Richtlinie durch die EU im Jahr 2013 wurde 2015 in das deutsche IWG übernommen. Die Richtlinie regulierte, neben bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen zu spezifischen Daten (insbesondere Geodaten), die Rahmenbedingungen für die Weiterverwendung von allen zugänglichen, nicht personenbezogenen behördlichen Informationen (Daten öffentlicher Stellen, Museen, Bibliotheken & Archive). Nicht hingegen geregelt ist der Zugang zu Daten; die Regelungen bauen auf bestehende Zugangsregelungen auf. Kern der Regelung ist, dass, wenn die Weiterverwendung einmal einem „Dritten“ gestattet wurde, diese auch jedem anderen „Dritten“ zu grundsätzlich gleichen Bedingungen möglich sein muss.⁵ Die Richtlinie sichert dabei „gerechte, angemessene und nicht-diskriminierende Bedingungen für die Weiterverwendung behördlicher Informationen“.⁶ Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die vom IWG betroffenen Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entgelte für die Weiterverwendung „sind auf die Kosten beschränkt, die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverarbeitung versursacht werden“. Ausnahmen bilden öffentliche Stellen, die Einnahmen zur Kostendeckung erzielen müssen; Informationen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift Kostendeckung erzielen müssen; sowie Bibliotheken, Museen, Archive.⁷

⁵ Europäische Kommission (2019b, Artikel 11, Absatz 1)

⁶ Europäische Kommission (2019b, S. 4 (20)).

⁷ Bundesregierung (2015, S.6)

6.2 Die neue PSI-Richtlinie

Ebenso wie auch die bisherige PSI-Richtlinie wird mit der neugefassten Richtlinie kein originäres Zugangsrecht geschaffen. Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut der Richtlinie als auch aus den Erwägungsgründen. So heißt es in Erwägungsgrund 22: „Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden (...).“ Ferner bringt Erwägungsgrund 23 deutlich zum Ausdruck, die sich Richtlinie auf nationale Zugangsregelungen anknüpft: „Diese Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten“. Die neu aufgesetzte Richtlinie, die die bisherigen Regulierungen ersetzen soll, erweitert deren Anwendungsbereich auf Daten der öffentlichen Unternehmen aus den Bereichen der Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung, des öffentlichen Personenverkehrs, der Luftfahrtunternehmen und Gemeinschaftsreeder.⁸ Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind sensible Daten zum Schutz der nationalen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung, des Geschäftsgeheimnisses sowie Daten über den Schutz kritischer Infrastrukturen.⁹ Außerdem müssen dynamische Daten in Echtzeit über kostenlose Anwendungsprogrammerschnittstellen (APIs) zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen gelten nur, wenn diese Form der Bereitstellung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Laut der Richtlinie dürfen die genannten Daten zu jedem Zweck genutzt, weiterverbreitet und -verwendet werden.

Das Gebührenprinzip soll durch die neue Richtlinie vereinfacht werden. Für **öffentliche Stellen** soll die Herausgabe und Weiterverwendung von Daten nun grundsätzlich kostenfrei erfolgen. Allerdings gestattet es die Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht, zumindest die Grenzkosten als Gebühr für die Weiterverwendung der „Daten“ (nicht hochwertige Daten) zuzulassen (Art. 6 Abs. 1 PSI-RL). Wenn öffentliche Stellen die Einnahmen aus Daten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge benötigen, dürfen sie dieselben Gebühren wie öffentliche Unternehmen erheben.

Die Gebühren, die **öffentliche Unternehmen** für die Weiterverwendung der Daten verlangen können, dürfen die dem öffentlichen Unternehmen entstehenden Gesamtkosten¹⁰ (Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, Anonymisierung) zzgl. einer angemessenen Gewinnspanne, die nicht mehr als 5 Prozentpunkte über dem von der EZB festgelegtem Zinssatz liegen darf, nicht übersteigen. Die Gesamtkosten sind nach

⁸ Buchholz (2019, S. 198).

⁹ Europäische Kommission (2019b, Artikel 1(2) lit. d) & e)).

¹⁰ Siehe Fußnote 10.

objektiven, transparenten und nachprüfbar Kriterien zu berechnen (vgl. Art. 6 Abs. 4 PSI-RL). Die Mitgliedsstaaten legen diese Kriterien fest.

Eine wichtige Neuerung der Reform ist das Konzept der **Hochwertigen Daten (HD)**, die kostenlos über die bereits erwähnten APIs zugänglich gemacht werden und gegebenenfalls als Massendownload angeboten werden müssen. Bisher sind die HD folgenden thematischen Kategorien zugeordnet: Georaum, Erdbeobachtung & Umwelt, Meteorologie, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen, und Mobilität. Die Liste kann durch die Europäische Kommission um weitere Themenfelder ergänzt werden. Welche konkreten Datensätze gemeint sind, wird von der Kommission mithilfe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten entschieden (vgl. Art. 13 und Art. 14). Die Ausarbeitung der Hochwertigen Daten (Themenbereiche und Datensätze) erfolgt im Rahmen der EU-Kommission nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten. Um wichtige Referenzdatensätze des öffentlichen Sektors für Innovationen zu öffnen, wird die EU-Kommission im Rahmen der Richtlinie über offene Daten das Verfahren zur Annahme eines Durchführungsrechtsakts über hochwertige Datensätze (1. Quartal 2021) einleiten, COM (2020) 66. Die Festlegung der Themenbereiche erfolgt durch einen delegierten Rechtsakt nach Art. 290 AEUV. Die Kommission bereitet delegierte Rechtsakte vor und verabschiedet sie nach Konsultation von Expertengruppen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller EU-Länder zusammensetzen und regelmäßig oder punktuell zusammenkommen. Sobald die Kommission den Rechtsakt verabschiedet hat, haben Parlament und Rat zwei Monate Zeit, Einwände zu erheben. Andernfalls tritt der delegierte Rechtsakt in Kraft.

Die Festlegung einzelner Datensätze erfolgt durch Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV). Bevor die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen kann, muss sie einen Ausschuss konsultieren, in dem alle EU-Länder vertreten sind. Nicht anders als delegierte Rechtsakte unterliegen auch die Durchführungsrechtsakte einem Kontrollmechanismus. Während im ersten Fall der Unionsgesetzgeber die Kontrolle selbst ausübt (Art. 290 Abs. 2 AEUV), sieht Art. 291 Abs. 3 AEUV eine mitgliedstaatliche Kontrolle vor, die sich auf die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse erstreckt, die der Kommission übertragen wurden. In der nach Art. 291 Abs. 3 AEUV ergangenen Verordnung ist keine Kontrollbefugnis des Parlaments vorgesehen worden; sondern die Kontrolle erfolgt durch die Mitgliedstaaten in Ausschüssen (entspricht im Wesentlichen dem Komitologieverfahren). Im Prüfverfahren beschließt der Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit. Befürwortet er den Rechtsakt, so wird er von der Kommission erlassen. Gibt er eine ablehnende Stellungnahme ab, so wird der Rechtsakt nicht erlassen; die Kommission kann allerdings eine geänderte Fassung erneut einbringen oder den Berufungsausschuss anrufen.

Von der Verpflichtung der kostenfreien Weitergabe der HD sind öffentliche Unternehmen ausgenommen, wenn dies zur Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen würde. Woran eine Verfälschung des Wettbewerbs definiert wird, ist im Richtlinien-Text nicht beschrieben. Außerdem bilden öffentliche Stellen einen Sonderfall, wenn sich die kostenfreie Herausgabe wesentlich auf den Haushalt der Stelle auswirkt und die öffentliche Stelle Einnahmen aus den betreffenden Daten erzielen muss, um ihre Kosten zur Wahrnehmung des öffentlichen Auftrages zu decken. In einem solchen Fall kann die Bundesregierung die öffentliche Stelle zwei Jahre von der Pflicht der kostenfreien Herausgabe befreien.

6.3 Nationale Umsetzung der Richtlinie

Die Richtlinie der EU enthält Mindestvorschriften, das heißt, es liegt im Ermessen der Bundesregierung, diese direkt in nationale Gesetze zu übernehmen oder in der Reichweite darüber hinaus zu gehen bspw. den Anwendungsbereich auf private Unternehmen auszuweiten.¹¹ Zu den Handlungsspielräumen gehören auch die Klarstellung der Haftungsregeln, die im IWG aktuell nicht eindeutig geregelt sind. Die PSI-Richtlinie erlaubt den Mitgliedsstaaten, die Haftung in Bezug auf für die Weiterverwendung verfügbar gemachter Daten auszuschließen, wenn eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen Dokumente ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellt (vgl. Erwägungsgrund 44).

Im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht würde sich eine Klarstellung anbieten, was unter einem Betriebsgeheimnis im Sinne der PSI-RL zu verstehen ist. Denn für Dokumente, wie z.B. sensible Daten, die aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses nach den Regeln der Mitgliedsstaaten nicht zugänglich sind, gilt die PSI-RL gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d, iii nicht. Der Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“ wird in der PSI-RL nicht, bzw. allenfalls mittelbar über den weitergehenden Klammerzusatz „einschließlich Betriebsgeheimnissen, Berufsgeheimnissen, Unternehmensgeheimnissen“ definiert und nicht in den Erwägungsgründen erläutert. Für die Frage, ob ein Dokument ein Geschäftsgeheimnis beinhaltet und daher nicht dem Anwendungsbereich der PSI-RL unterfällt, wird in Deutschland daher im Zweifel das am 18.04.2019 erlassene Geschäftsgeheimnisgesetz maßgeblich sein. Dies könnte zu einem Spannungsverhältnis zwischen der PSI-RL und dem Geschäftsgeheimnisgesetz führen. Bei den Gebühren für die Weiterverwendung von (nicht HD) Daten von öffentlichen Stellen kann die Erstattung der Grenzkosten genehmigt werden. Die Gesamtkosten sind nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu

¹¹ Europäische Kommission (2019b, Absatz (19)).

berechnen (vgl. Art. 6 Abs. 4 PSI-RL). Diese objektiven Kriterien für die Berechnung der Gesamtkosten legen die Mitgliedstaaten fest, damit insbesondere öffentliche Unternehmen Gebühren beschließen können, die sie für die Weiterverwendung ihrer Daten verlangen. Gemäß Art. 14 Abs. 1 a) PSI-RL müssen hochwertige Datensätze unabhängig davon, ob es sich um hochwertige Daten im Besitz von öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen handelt, im Grundsatz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die kostenlose Weiterverwendungsverpflichtung öffentlicher Unternehmen gilt vorbehaltlich von Artikel 14 Abs. 3 PSI-RL. Demnach sind öffentliche Unternehmen wiederum nicht zur kostenlosen Verfügbarkeit für hochwertige Daten verpflichtet, „wenn dies zu einer Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen würde“. Allerdings ist bis jetzt noch unklar, wann in Bezug auf die HD eine Wettbewerbsverfälschung des Marktes vorliegt und damit einhergehend die betroffenen öffentlichen Unternehmen von der kostenfreien Herausgabe ausgenommen sind.

7. Diskussionsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie

Die Positionen der verschiedenen Stakeholder zur Umsetzung der PSI Richtlinie spiegeln unterschiedliche Interessen und Perspektiven wider. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die Richtlinie noch nicht in allen Fragen ausreichende Klarheit zur Umsetzung in nationales Recht schafft. Wesentliche offene Fragen, die entweder auf europäischer oder nationaler Ebene eindeutig geklärt werden sollten:

- Welche Rolle spielt die Verpflichtung zum Gemeinwohl bei der Nutzung der Daten?
- Wie ist die genaue Definition der Hochwertigen Daten? Welche Datensätze sind konkret gemeint?
- Die Ausnahmeregelung bezüglich der Hochwertigen Daten: Was heißt „besondere Berücksichtigung der Unternehmen im Wettbewerb“? Wann stehen Unternehmen im Wettbewerb?
- Welche Daten sind sensible Daten / Geschäftsgeheimnisse?
- Wann ist die Herausgabe von Daten an bzw. deren Weiterverwendung durch „einen Dritten“ erfolgt?
- Wie werden die Gebühren für die Datenbereitstellung ermittelt und welchen Gestaltungsspielraum gibt es?
- Wie werden die technischen, personellen und finanziellen Herausforderungen, die mit der Umsetzung der Richtlinie auftreten, gelöst?
- Welche Haftungsrisiken entstehen, wenn die Datenqualität von einer Stadt nicht erbracht werden kann?

- Kann die Richtlinie auf private Unternehmen ausgeweitet werden?

8. Anwendungsbeispiele und Positionen aus der kommunalen Praxis

8.1 Stadt Leipzig: Anwendungsbeispiel – Urbane Datenplattform

Die Stadt Leipzig konzipiert gemeinsam mit der L-Gruppe seit 2019 eine Urbane Datenplattform (UDP). Sie wird bestehende Datenmanagementsysteme der Stadtverwaltung, L-Gruppe sowie möglicherweise Dritter vernetzen. Darauf aufbauend sollen kommunale, datenbasierte Dienste und Angebote entworfen und umgesetzt werden und diese unter bestimmten Kriterien den kommunalen Unternehmen, der Stadtverwaltung, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die UDP ist ein innovatives datenbasiertes Instrument der integrierten und digitalen Stadtentwicklung zur technischen, regulatorischen und partizipativen Erschließung des Datenraums. Damit ist sie ein wesentlicher Baustein für die Smart City der Zukunft. Die systematische Nutzung der gewonnenen Daten wird der Verbesserung der Daseinsvorsorge, Steigerung der Lebensqualität bzw. der Wachstumschancen regionaler Unternehmen dienen. Die Politikgestaltung wird verbessert und die Zielüberprüfung ermöglicht. Die staatliche Handlungsfähigkeit und Optionsvielfalt werden gesichert.

Anwendungsbeispiel: Gemeinsame Basisdaten und Basisdienste

Über die UDP werden Basisdaten (z.B. Panoramabilder, Luftbilder bzw. Schrägluftbilder, Laserscandaten, Geländemodelle, 3D-Stadtmodell, Stadtgrundkarte, Flurstücke, Stadtplan, Adressen) und Basisdienste (z.B. Geokodierungsservice, Routingservice, Datensuche) zentral mit einheitlicher Qualität und Aktualität bereitgestellt. Dieser Service ist aktuell nur für die Stadt und städtische Unternehmen vorgesehen und dient der Optimierung der Zusammenarbeit.

Die Veröffentlichung z.B. von Befahrungsdaten würde eine stärkere Anonymisierung der Daten bedingen (Merkmale unkenntlich machen) und somit zusätzlichen, nicht unerheblichen Aufwand generieren. Es wird erwartet, dass professionelle Kartendienste diese Informationen dann für ihre Geschäftsmodelle nutzen und auf eigene Befahrungen weitgehend verzichten werden, um Herstellungskosten zu reduzieren.

Im Gegenzug stellen Dritte ihre erhobenen Daten den öffentlichen Unternehmen nicht zur Verfügung, was wiederum zu höheren Aufwendungen bei den öffentlichen Unternehmen führt. Ein offener Austausch von Daten würde hingegen die Aufwände auf beiden Seiten reduzieren.

Unklar ist ferner, ob die Verwendung von Luftbildern in unterschiedlicher Genauigkeit - z.B. innerhalb öffentlicher Stellen und Unternehmen mit einer Genauigkeit von 10cm und bei Teilung mit Dritten von 20cm (zu Anonymisierungszwecken) – nach der PSI-Richtlinie möglich wäre oder dies eine Diskriminierung darstellt.

Anwendungsbeispiel: Ladesäulen für E-Mobilität

Über die UDP sollen statische Informationen zu den städtisch betriebenen Ladesäulen wie z.B. die Verortung im Stadtkonzern geteilt werden. Darüber hinaus ist die Verarbeitung von Bewegungsdaten wie z.B. Betriebs- und Nutzerstatistiken notwendig, damit darauf basierend der Ausbau und Betrieb geplant und sichergestellt werden kann. Die Bereitstellung von Geobasisdaten zu Ladestationen an Dritte wird klar unterstützt, um die e-Mobilität in Leipzig zu forcieren und so die Erlangung der gesteckten Klimaziele zu unterstützen.

Kritisch wird die Bereitstellung von Betriebsdaten oder Nutzerstatistiken an Dritte gesehen. Aus diesen Daten könnten private Anbieter beispielsweise ablesen, welche Stadtregionen weniger gut frequentiert werden. Anbieter von Ladesäulen könnten sich auf Basis dieser Informationen bei Investitionen auf lukrative Gebiete konzentrieren und den städtischen Ladesäulen so als Konkurrenz entgegentreten. Die Versorgung wirtschaftlich weniger attraktiver Gebiete verbliebe in diesem Falle der Stadt bzw. dem städtischen Unternehmen.

8.2 Stadt Köln

Die Stadt Köln betreibt seit nunmehr fast 10 Jahren ein erfolgreiches Open Data Portal und bemüht sich, dieses sowohl nach innen als auch nach außen bekannter zu machen.

Ein wesentlicher Punkt, der den Kölner Ansatz von anderen Lösungen unterscheidet, ist hierbei die Einbeziehung unterschiedlicher Nutzergruppen in den Akquise- und Umsetzungsprozess. Bedürfnisorientiert wird dabei versucht, die Beteiligten an einen Tisch zu bringen und Wünsche, Anforderungen aber auch Diskussionspunkte gemeinsam zu diskutieren und einvernehmliche Lösungen zu finden. Von Beginn an wird dabei immer wieder die Öffnung der Echtzeitdaten der Verkehrsbetriebe angestrebt. Diesem Wunsch konnten diese aus unterschiedlichsten Gründen nicht nachkommen. Trotzdem ist es zu einem fruchtbaren Dialog zwischen den Verkehrsbetrieben und den Entwicklern und damit auch zu einem Austausch der unterschiedlichen Positionen gekommen. Aufgrund des Fehlens der Daten hat die Entwicklerszene in Köln in Kooperation mit anderen Gruppen aus dem In- und Ausland mit Testdatensätzen unterschiedlichste Lösungsszenarien für alternative Mobilitätskonzepte (im einfachsten Sinne bspw. Apps zu multimodalem Routing) entwickelt.

Mit der PSI Richtlinie würde es beiden Seiten – Entwicklern und Stadtwerken - deutlich leichter fallen, aufeinander zuzugehen und gemeinsame Lösungen zum gegenseitigen Nutzen zu erarbeiten. Voraussetzung ist und bleibt aber der permanente Austausch und die Bereitschaft, die Zusammenarbeit auf belastbare Füße zu stellen.

Anwendungsbeispiel: Open Data Portal der Stadt Köln

Die Stadt Köln stellt ihr OpenData Portal aktuell zehn weiteren Kommunen bereit und übernimmt das Hosting und den Betrieb der im Layout jeweils auf die Kommune angepassten Plattform.

Das Open Data Portal basiert auf der Open Source Software DKAN. Die Nutzung der Drupal Lösung ermöglicht der Stadt Köln ein übergreifendes Customizing einzelner Funktionsbestandteile und somit die Anpassung auf städtische Anforderungen. So wurden neben einem Blog auch ein Social-Media-Kanal und die Möglichkeit der Datenanfrage integriert. Um prominent darzustellen, was mithilfe der offenen Daten Kölns umgesetzt wird, wurde ein Anwendungspotfolio aufgenommen. Damit dient das Portal nicht nur zur reinen Datenbereitstellung, sondern auch als Kommunikationskanal zur Zivilgesellschaft.

Die Kernkompetenz des Portals ist wie bei allen Open Data Portalen die Datenbereitstellung. Dabei hat sich die Stadt Köln dem Gedanken der „offenen Daten“ verpflichtet und versucht insofern alle Daten zu veröffentlichen, die unter die Idee der offenen Daten fallen (also keine Personenbezogenen Daten, dem Datenschutz unterliegende Daten oder sensible Daten). Diese können über Metadaten, zukünftig nach der Spezifikation DCAT-AP.de, annotiert werden, um eine bessere Auffindbarkeit zu ermöglichen und das Harvesting der Daten über die föderalen Open Data Instanzen zu optimieren.

Um die Nachnutzung der einzelnen Datensätze zu fördern, bietet das Portal darüber hinaus die Möglichkeit der automatischen Formatkonvertierung (in JSON) und der raster- und kartenbasierten Darstellung.

8.3 Stadtwerke München

Kommunale Unternehmen investieren in erheblichem Umfang, um die notwendige Daseinsvorsorge in unterschiedlichen Bereichen nachhaltig zu gewährleisten. Grundlage hierfür sind u.a. die durch bestehende Kundenbeziehungen, Produkte und Dienstleistungen erhobenen und verarbeiteten Daten. Daten werden also nicht zum Selbstzweck generiert. Sie werden zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität von Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge und dem Ausbau des Angebots für die Kunden eingesetzt und weiterverarbeitet. Damit sind sie die Basis für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder, in denen öffentliche Unternehmen mit vornehmlich privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen. Die Grundversorgung der Bürger, mit der die öffentlichen Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge betraut sind, muss in gleichbleibender Qualität und auf konstantem Preisniveau gewährleistet sein. Um dies auch nach dem Inkrafttreten der PSI-Richtlinie zu garantieren, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die exklusive Weitergabe von Daten an ausgewählte Dritte zu ermöglichen bzw. die Weitergabe an weitere Nutzer zu verweigern, sollte die Qualität der Weiterverwendung nicht sichergestellt sein oder andere negative Auswirkungen befürchtet werden.

Die Richtlinie gibt dagegen vor, dass ein öffentlicher Datenspender Daten zur Nutzung und zum Vorteil eines oder mehrerer Dritter bereitstellt, ohne einen (direkten) eigenen Nutzen daraus zu ziehen - bei gleichzeitiger Haftungsübernahme für potenzielle Risiken bei Verstößen gegen den Schutzbedarf. Verschärft wird dies durch die Regelungen der PSI-Richtlinie zu den HD, zu deren Herausgabe die öffentlichen Stellen/Unternehmen verpflichtet sind.

Öffentliche Unternehmen stehen im Wettbewerb mit anderen, vornehmlich privaten Unternehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Weiterverwendung von Daten eine Unterscheidung nach Unternehmensform getroffen wird. Nicht nur die Daten von öffentlichen Unternehmen können einen soziökonomischen Mehrwert haben. Ein einseitiger Einbezug von öffentlichen Unternehmen bedeutet eine Schlechterstellung im Wettbewerb unter ungleichen Bedingungen, da private Unternehmen die von öffentlichen Unternehmen generierten Daten zum Ausbau ihrer Wettbewerbsposition nutzen können – ohne selbst ähnlichen Vorgaben zu unterliegen. Daher sollten die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bei der nationalen Umsetzung volle Anwendung finden.

Anwendungsbeispiel: Ausbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität in München

Die Verkehrswende ist als wichtiges Element des Klimaschutzes in aller Munde. Auch in München wird bereits verstärkt auf den Ausbau von Elektromobilität gesetzt, den die Stadtwerke München (SWM) als ein wesentlicher Treiber mitgestalten. Bis Ende 2019 errichteten die SWM 550 öffentliche Ladesäulen in München. Daneben werden durch die SWM Lösungen für die private Ladeinfrastruktur in Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, für gewerbliche Ladeinfrastruktur sowie die damit in Zusammenhang stehenden Services der Betriebsführung (Entstörung, Monitoring usw.), Abrechnung, Visualisierung (über eine App oder im Kundenportal) als auch Beratung und Projektierung angeboten.

Über den Ausbau und den Betrieb der Ladeinfrastruktur wird eine Vielzahl von Informationen und Daten generiert, bei denen ganz klar eine Klassifizierung vorgenommen werden kann: Daten, die bereits zur Weiterverwendung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden und Daten, bei denen eine Weitergabe an Dritte aus Unternehmenssicht abgelehnt wird.

So werden **allgemeine Stammdaten** zu den jeweiligen Ladepunkten, z.B. der genutzte Steckertyp, die technisch maximale Ladeleistung, Ladetyp (AC/DC), die Anzahl der Ladepunkte am Standort, Bezahl- und Authentifizierungsmöglichkeiten, Preisinformationen und die Information, ob die Ladepunkte „frei“ sind, bereits heute über eine App an Dritte uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. **Vorgangs- oder kundenbezogene Daten**, wie etwa die Ladedauer, die Auslastung von Ladestationen und die durchschnittliche Verweildauer, der aktuelle Ladestrom des Fahrzeugs, Ankunfts- und Abfahrtszeiten, Batteriefüllstand oder der gewünschte Energiebedarf, werden hingegen nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Hier handelt es sich um exklusive Daten, die für die Abrechnung der Ladevorgänge notwendig sind. Sie sind für den Betreiber aber auch die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung seiner Services und die Einführung neuer Geschäftsmodelle. Vor allem basieren sie auf Infrastrukturen, die die SWM auch mit erheblichen eigenen Investitionen errichtet haben. Auf Basis dieser spezifischen Daten kann ein effizientes Lademanagement mit netzdienlichem Verhalten gewährleistet werden, um den Kunden einen reibungslosen und kostenminimierten Betrieb der Ladeinfrastruktur anbieten zu können. Dafür ist aber die Voraussetzung, dass der Betrieb und die Kontrolle über die Verwendung dieser Daten in einer Hand bleiben.

Anwendungsbeispiel: Verkehrsentlastung in Ballungsräumen mit einem nachhaltigen ÖPNV

München steht wie viele andere Ballungsräume vor der großen Herausforderung, bei steigenden Einwohnerzahlen auch weiterhin kostengünstige und emissionsarme Mobilität in gleichbleibender Qualität zu gewährleisten. Die Diskussionen um Dieselfahrverbote und nicht eingehaltene Emissionsgrenzwerte machen dabei deutlich, dass eine wirkliche Verkehrsentlastung in Ballungsräumen nur mit einem reibungslosen und **nachhaltigen ÖPNV** gelingt.

Entscheidend für den nachhaltigen ÖPNV sind nicht die Fahrplandaten, die Dritten ohnehin bereits zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Maßgeblich ist vor allem die aktuelle Betriebslage (bzgl. Baustellen, Umleitungen, Fahrgastaufkommen). D. h. ein nachhaltiger ÖPNV ist ein **Gesamtkonzept**, das die Bereiche Information (z.B. über Preise/Tickets, Fahrpläne, Baustellen), Verkauf und Betrieb umfasst. Werden diese Bereiche aus einer Hand bedient, kann auch effizient auf Probleme wie Staus und Überfüllungen reagiert und Überfüllungen vermieden, Alternativen angeboten und letztlich die Zufriedenheit und Sicherheit der Kunden (v.a. bei Großveranstaltungen oder zu Stoßzeiten) garantiert werden. Ist dies nicht der Fall, besteht das Risiko, Fahrgäste falsch und nicht im Sinne des nachhaltigen Betriebs zu leiten. Das kann am Ende sogar zu mehr Stau oder einer steigenden Luftverschmutzung in Ballungsräumen führen.

Nachhaltiger Verkehr bedeutet auch, dass es – als wesentlicher Bestandteil des Auftrages zur Daseinsvorsorge – eine Abdeckung mit ÖPNV in Gebieten gibt, die sich wirtschaftlich nicht rechnen. Durch einen nahezu kostenfreien Zugang zu Streckenauslastungsdaten könnten alternative Anbieter jedoch genau und ausschließlich die Strecken bedienen, die sich wirtschaftlich besonders rentabel darstellen.

Zudem investiert die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) bereits in die **Flexibilisierung des Angebots** für die Kunden, in dem unterschiedliche Verkehrsträger miteinander vernetzt werden. Seit Kurzem ist mit dem IsarTiger ein Ridesharing-Dienst im Einsatz, der von den Kunden ganz nach ihrem persönlichen Bedarf angefordert werden kann. Auch hierfür sind die von der MVG generierten und verarbeiteten Daten die Grundlage.

Auch im ÖPNV werden demnach die von der MVG generierten Daten zur Verbesserung der Planung und Steuerung weiterverwendet. Außerdem werden auf ihrer Basis neue Services angeboten, um den Bürgerinnen und Bürgern ein flächendeckendes Verkehrssystem zur Verfügung zu stellen, das nicht nur auf Basis wirtschaftlicher Erwägungen ausgelegt, sondern bedarfsorientiert ist. Die Hoheit über die Daten ist also die Grundlage für die erfolgreiche Weiterentwicklung des Systems. Wenn nun bei neuen Maßnahmen im Verkehrsbereich die Stabilisierung und Entlastung des Betriebes des Gesamtsystems im Fokus stehen sollen, kann das nur gelingen, wenn die Daten und die Entscheidung über deren weitere Verwendung in einer Hand bleiben.

9. Positionen wesentlicher Interessensgruppen

Bei den Positionen ist zu beachten, dass auch innerhalb der Interessensgruppen verschiedene Aufgabenbereiche, Geschäftsmodelle und Trägerschaften der Mitglieder existieren, und die dargestellten Positionen daher nicht direkt auf jedes vertretene Mitglied übertragbar sind.

Die Informationen über die Positionen gegenüber der PSI-Richtlinie, die in diesem Papier formuliert werden, wurden aus einem Workshop zur PSI-Richtlinie der nationalen Dialogplattform Smart Cities am 20. und 28. April 2020, aus Interviews mit den jeweiligen Vertretern der Verbände sowie aus bereits veröffentlichten Positionspapieren der Interessensvertretungen herausgearbeitet.

9.1 Deutscher Städtetag

Open Data schafft Transparenz, verbessert Planungsgrundlagen und dient dem Gemeinwohl. Um Open-Data-Strategien erfolgreich umzusetzen, braucht es ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen sowie die passende digitale Infrastruktur.

Open Data kann durch Herstellung von Transparenz für einen hohen zivilgesellschaftlichen Nutzen sorgen und insgesamt zum Gemeinwohl beitragen, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sind.

Open Data kann auch dem internen Datenmanagement der Verwaltungen nutzen. Es ist heute teilweise unklar, welche Daten bei welcher Behörde vorhanden sind und wie diese genutzt werden können. Zudem können offene Daten helfen, eine bessere Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Kommunalpolitik zu schaffen.

In den Digitalisierungsstrategien vieler Städte spielt Open Data eine Rolle. Aufgebaute Open Data Plattformen werden jedoch häufig noch zu wenig genutzt. Der Aufwand der Errichtung und Betreuung steht mit den Nutzungszahlen zunächst nicht in einer passenden Relation. Die Definition der hochwertigen Datensätze kann hier den entscheidenden Schub geben, um die Nutzung und damit auch den Nutzen zu erhöhen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung von Open-Data-Strategien sind jedoch passende Rahmenbedingungen erforderlich. Für die Bereitstellung der hochwertigen Datensätze brauchen Städte die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen sowie die passende digitale Infrastruktur. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um dynamische Daten handelt.

Die Erstreckung der Richtlinie auf öffentliche Unternehmen birgt die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Es ist zu befürchten, dass sich durch die Offenlegung der Daten öffentlicher Unternehmen die privaten Unternehmen die profitablen Bereiche der

Daseinsvorsorge herauspicken. Die öffentlichen Unternehmen müssten die unprofitablen Lücken in der Daseinsvorsorge schließen. Es sollte außerdem auf eine strikte Anwendung des Ausnahmetatbestands für kritische Infrastrukturen Wert gelegt werden. Die Regelungen sollten einheitlich sein und keinen Deutungsspielraum oder rechtliche Grauzonen entstehen lassen.

Offene Fragen betreffen die Umsetzung. Es ist unklar, wie APIs ausgestaltet werden. Ungeklärt sind auch Haftungsfragen: Was passiert, wenn die Datenqualität von einer Stadt nicht erbracht werden kann, entstehen dann Haftungsprobleme? Außerdem: Wie werden die hochwertige Datensätze spezifiziert? Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Regelung in deutsches Recht sehr strikt und mit nur wenigen Ausnahmen erfolgen wird. Dies würde, verglichen mit den restlichen EU-Staaten, einen sehr großen Aufwand bedeuten.

9.2 Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)

Öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen bewegen sich durch unterschiedliche Rechte an eigenen Daten in der neuen RL nicht mehr auf der gleichen Augenhöhe. Wir müssen in Zukunft die Weichen zum Datenteilen stellen. Dies muss dann auch den privatwirtschaftlichen Sektor einbeziehen.

Der DStGB befürwortet das Prinzip der Offenen Daten – deren Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit steht bereits auf der kommunalen Agenda. Daten können ein Katalysator in Kommunen sein, um Innovationen und Entwicklung zu fördern. Der Katalysator wird aber nicht funktionieren, wenn keine Refinanzierungsmöglichkeiten für anfallende Kosten wie Personalaufwände und Einbindung von IT-Fachkräften geschaffen werden. Diese Refinanzierungsmöglichkeiten könnten bspw. Über Kooperationsmodelle zwischen privaten und öffentlichen Stellen/Unternehmen dargestellt werden. Wenn die Refinanzierung der entstehenden Aufwände nicht gesichert ist, könnte der Fall eintreten, dass zwar der Richtlinie Rechnung getragen wird, die Qualität aber nicht gewährleistet ist, und daraus sogar eine Innovationsbremse entsteht. Dies gilt vor allem in Verbindung mit den Hochwertigen Daten, deren kostenlose Weiterverwendung keine entsprechende finanzielle Entschädigung gegenübersteht. Dies könnte in letzter Konsequenz zur Unterlassung der Datenerhebung führen.

Während große Städte teilweise schon Digitalisierungsstrategien verfolgen, werden diese Probleme eher bei kleinen und mittelgroßen Kommunen entstehen, wo fachliche Kompetenzen im Bereich Daten und Digitales häufig noch fehlen. Daher besteht Unterstützungsbedarf beim Aufbau von Ressourcen und der Bildung von Knowhow; eine positive Sensibilisierung für Open Data ist notwendig. Es wird daran appelliert, der Richtlinie ausreichend Zeit zu geben und das Prinzip der Subsidiarität zu berücksichtigen. Wenn bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht besondere Rücksicht auf die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung genommen wird, erfolgt keine Entmündigung der kommunalen Ebene.

Öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen bewegen sich durch unterschiedliche Rechte an eigenen Daten in der neuen RL nicht mehr auf der gleichen Augenhöhe. Es wäre daher sinnvoll, ist aber leider nicht zu erwarten, dass auch private Unternehmen in die Verpflichtung der Weitergabe ihrer Daten genommen werden. Die PSI-Richtlinie sollte in eine umfassende Strategie eingebettet werden, in der es nicht um die Hoheit der Daten geht, sondern um die Teilung von Daten untereinander, zwischen der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Sektor.

Um die Weiterverwendung von Daten innerhalb einer öffentlichen Einrichtung möglich zu machen, ohne zu einer Weitergabe an Dritte verpflichtet zu sein, könnte sich zukünftig an Plattformmodellen orientiert werden, die im europäischen Ausland teilweise schon bestehen.

Außerdem ist für den DStGB die ethische Komponente des Themas wichtig: Was kann, soll und darf mit Daten geschehen? Auf welcher Ebene müssen die Entscheidungen bezüglich Daten, deren Weitergabe und Verwendung stattfinden?

9.3 Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

Bei der Umsetzung der neuen PSI-Richtlinie in deutsches Recht ist entscheidend, dass keine neuen Zugangsrechte geschaffen werden, weil dies sowohl den KMU und Start-Ups schadet als auch die deutschen und europäischen Interessen beeinträchtigt.

Die Mitglieder des VDV werden von der Richtlinie direkt betroffen sein, in welchem Ausmaß ist noch unklar. Sie befürchten Wettbewerbsverzerrungen zugunsten privater Unternehmen, wenn die Verpflichtungen ausschließlich die öffentlichen Unternehmen betreffen sollen.

Risiken werden in der einseitigen Datenherausgabe an Wettbewerber und multinationale Plattformen gesehen. In diesem Fall würden nicht, wie eigentlich beabsichtigt, KMUs und Start-Ups gefördert, sondern nur die etablierten internationalen, meist US-amerikanischen und asiatischen Konzerne, was dann der gesamten deutschen Wirtschaft schadet. Die ausstehende nationale Umsetzung der Richtlinie darf daher keine Verschärfung der Regelungen für öffentliche Unternehmen vornehmen, sondern müsste die Gleichberechtigung zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen fördern und sollte letztere in den Geltungsbereich miteinbeziehen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (MM-TIS) legt in ihrem Anhang die Datenkategorien bereits fest. Die Positionierung des VDV zur der PSI/Open data Richtlinie ist dementsprechend auch, dass in der MM-TIS bereits alle für den ÖPNV relevanten Datenkategorien genannt sind und keine weiteren Daten einbezogen werden sollten.

Die PSI-Richtlinie bietet bislang keinerlei originäre Zugangsrechte, sondern setzt an bestehenden Zugangsrechten an, die durch eine Weitergabe an Dritte entstehen. Der VDV verlangt, dass keine weiteren Zugangsrechte bei der nationalen Umsetzung geschaffen werden. Außerdem wird eine frühe Einbindung über die deutsche Bundesregierung in die (leider rein technischen) Arbeitsgruppen auf EU-Ebene zur Definition der HD gefordert, um fachlichen Input geben zu können.

Offen ist, ob von Beginn an ein großes Interesse an der Weiterverwendung der betroffenen Daten auf Nutzerseite besteht. Bislang haben die Mitglieder des VDV, die teilweise schon von der Vorgängerversion der Richtlinie betroffen waren, kein besonders hohes Interesse feststellen können, dies kann sich aber auch schlagartig ändern. Ökonomische Probleme drohen dann, wenn diese Interessenten vermehrt Global Player sind, die langfristig mit den Geschäftsmodellen der Mitglieder des VDV konkurrieren.

Außerdem ist es fraglich, welche Daten in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Dies gilt bspw. für Ausnahmen bei sensiblen Informationen, wie Geschäftsgeheimnisse und Daten zu kritischen Infrastrukturen. Welche Daten zu den Ausnahmen gehören, wird sich verbindlich erst durch die Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der Richtlinie zeigen.

Durch die Herausgabe der Daten könnten sich Probleme in der Haftung ergeben. So stellt sich die Frage, wer für einen verpassten Anschluss haften soll, wenn die vorgeschlagene Anschlussbeziehung nicht vom Verkehrsunternehmen stammt. Bei einer Abfrage der Verkehrsdaten über einen Dritten statt über das Verkehrsunternehmen selbst könnten diesen ggf. auch Erkenntnisse für ihre Planung verloren gehen.

Die Verpflichtung zur Weitergabe bereits geteilter Daten, kann zur Absenkung der Bereitschaft der integrativen Datennutzung z.B. im Rahmen von Verkehrsverbünden führen. Die Verpflichtung hindert insofern die digitale Transformation.

Die Möglichkeit, Datenkooperationen im Sinne der Reziprozität eingehen zu können, statt Daten nahezu kostenfrei herausgeben zu müssen, ist als Zielsetzung zwar wünschenswert, aber in einem PSI-konformen Format nicht leicht zu gestalten und könnte in vielen Fällen nicht im angedachten Sinne umsetzbar sein, wenn z. B. nur einer der Partner Daten besitzt, die für den anderen von Nutzen sind. Außerdem besteht hier die Gefahr, dass eigens zu diesem Zweck Subunternehmen gegründet werden, die selbst keine Daten zur Weitergabe besitzen.

9.4 Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Es braucht eine konsistente Datenstrategie, die sowohl private als auch öffentliche Unternehmen miteinschließt, um den Zugang und den Austausch von Daten insgesamt zu stärken. Müssen kommunale Unternehmen zukünftig im wettbewerblichen Bereich die privaten Unternehmen einseitig mit Daten versorgen, so besteht die Gefahr, dass kommunale Unternehmen nicht mehr wettbewerbsfähig sind – zulasten der Daseinsvorsorge und der Bürgerinnen und Bürger.

Open Data ist grundsätzlich wünschenswert, wenn es dem Gemeinwohl, also einem Zuwachs an Lebensqualität für möglichst viele Menschen, dient. Für kommunale Unternehmen sollte es aber keine nachteiligen Regeln gegenüber privaten Unternehmen geben, soweit sie im Wettbewerb stehen.

Der VKU vertritt kommunale Unternehmen, die mehrheitlich den Bereichen Energie, (Ab-)Wasser, Kreislaufwirtschaft und Telekommunikation zugehörig sind. Die Mitglieder des VKU zählen nach der Novellierung der Richtlinie neben den Kommunen zu den Hauptbetroffenen der Richtlinie. Wenn diese in ihrer aktuellen Ausfertigung in nationales Recht übernommen wird und keine weiteren Regelungen im Rahmen der deutschen oder europäischen Datenstrategie folgen, entstehen einerseits Informationsasymmetrien zugunsten privater Unternehmen. Durch diese erfolgt eine strukturelle Benachteiligung, die zum Verlust der Konkurrenzfähigkeit führen kann. Die einseitige Herausgabe der Daten durch öffentliche Stellen und Unternehmen erschwert ihnen neue Innovationen und den Ausbau integrierter Geschäftsmodelle. Zudem sind öffentliche Unternehmen ohnehin von sehr strengen Regularien betroffen, die das Geschäft bereits beschränken. Andererseits entstehen technische (und damit verbunden auch finanzielle) Herausforderungen für die kommunalen Unternehmen, bspw. beim Aufbau und der Betreuung der APIs.

Mit Blick auf die Daseinsfürsorge wird die entstehende mangelnde Konkurrenzfähigkeit kritisch betrachtet: Private Unternehmen können aufgrund verbesserter Datenlage in den profitablen Bereichen in den Markt eintreten und Gewinne abschöpfen, während die öffentlichen Unternehmen die unprofitablen Bereiche bedienen müssen, um eine umfassende Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Dies kann entweder dazu führen, dass der finanzielle Verlust durch den Steuerzahler ausgeglichen werden muss, oder der Dienst nicht mehr erbracht wird.

Aus den dargestellten Gründen wird empfohlen, die Richtlinie in eine übergreifende Strategie einzubetten, die auch die privaten Unternehmen mit einbezieht. Außerdem sollten die

Regelungen für öffentliche Unternehmen bei der Übernahme in nationales Gesetz nicht weiter verschärft, also kein „Goldplating“ betrieben werden.

Die Ausnahmeregelungen der Richtlinie zur Vermeidung dieser Geschäftsbehinderung sind zu eng gefasst: Um unter die Ausnahmen beim Anwendungsbereich zu fallen, muss ein kommunales Unternehmen im direkten Wettbewerb stehen und es muss zusätzlich einen Durchführungsbeschluss geben, der den Teil des betroffenen Marktes aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausnimmt. Dies ist bislang etwa im Bereich des Gaseinzelhandels der Fall.¹² Die finanzielle Erleichterung, in Einzelfällen zusätzlich zu den Grenzkosten der Weitergabe der Daten auch einen Gewinnaufschlag zu verlangen, der höchstens 5 Prozentpunkte über dem EZB-Basiszinssatz liegt, kann nicht verhindern, dass im Zweifel bei Herausgabe bestimmter Daten keine Geschäfte mehr gemacht werden können. Die Einnahmen sorgen nicht für einen angemessenen Gewinn und stellen somit keine Finanzierungsquelle für Innovationen auf öffentlicher Seite mehr dar. Die unter Artikel 14 (3) geschilderte Ausnahme, dass die kostenfreie Herausgabe nicht für öffentliche Unternehmen gilt, wenn dadurch der Markt verfälscht werden könnte, macht nicht klar, wann eine solche Marktverfälschung vorliegt und welche Höhe die erhobenen Kosten dann erreichen dürfen.

Außerdem besteht bei der Frage, wann ein „Dritter“ im Sinne der Richtlinie ein solcher ist, Unklarheit. Dies ist zwar im Grundsatz festgelegt, offen bleibt aber, wie dieses Verhältnis bei der Datenweitergabe innerhalb eines Stadtwerke-Konzerns gesehen wird. Hier sollte, damit Stadtwerke und andere kommunale Unternehmen ihrem Auftrag, dem Gemeinwohl zu dienen, gerecht werden können, nicht von einer Weiterverwendung durch Dritte im Sinne der Richtlinie gesprochen werden.

Ungeklärt bleiben bislang die genaue Definition der HD und technische Fragen in diesem Kontext (Schnittstellen, Datenformat, Kosten). Daher wird mit der Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen bezüglich der Richtlinie auf die Definition der HD gewartet, die spätestens im Sommer 2021 ansteht. Weitere Unklarheiten ergeben sich in Hinblick auf die Identifikation der Daten, die nach den deutschen Zugangsregelungen nicht von der Richtlinie betroffen sind (sensible Daten: Geschäftsgeheimnisse, Daten der statistischen Geheimhaltung, Daten zum nationalen Schutz). Abzuwarten ist auch, wie die Kosten der Datenbereitstellung ermittelt werden.

¹² Buchholz (2019), S.199.

9.5 Bundesverband der deutschen Industrie (BDI)

Der BDI vertritt als Wirtschafts- und Industrieverband die Interessen der Privatwirtschaft und begrüßt grundsätzlich den „Open Data“ Ansatz und eine Öffnung von Daten des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung.

Die Richtlinie trägt zum Gemeinwohl bei, denn für eine EU-weite Datenwirtschaft ist der Zugriff auf Daten wichtig. Allerdings sollte bei der Verfügbarmachung von Daten der öffentlichen Hand beachtet werden, dass keine Daten zur Verfügung gestellt werden, die vertrauliche Angaben, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten von Wirtschaftsteilnehmern oder ihren Angestellten zum Inhalt haben, so wie es teilweise in § 12a EGovG bereits geregelt ist. Öffentliche und mit öffentlicher Finanzierung erhobene Daten sollten vermehrt über offene Datenportale in standardisierter, maschinenlesbarer Form unter Berücksichtigung der zuvor genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Private Daten sollten nach Ansicht des BDI nicht zwangsweise offen gelegt werden müssen. Unternehmen befürchten sonst eine Verletzung ihrer unternehmerischen Freiheit. Es sollte ihnen freigestellt sein, ob sie Daten verkaufen, teilen oder privat halten wollen.

Zudem hält der BDI freiwillige Kooperationen im Bereich „Business 2 Government“ gegenüber einer gesetzlichen Zugangsverpflichtung für Daten „im öffentlichen Interesse“ für weiterhin vorzugswürdig. Das Schaffen von Kooperationen, die die Herausgabe der privaten Daten unterstützen, aber keinem Zwang unterliegen, ist grundsätzlich wünschenswert. Eine Vielzahl von Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen kooperiert bereits heute erfolgreich mit öffentlichen Stellen, beispielsweise wenn es um intelligentes Verkehrsmanagement durch entsprechende Analyse und Auswertung von Standortinformationen geht. Ein Marktversagen, das legislatives Einschreiten in Form einer Zugangsverpflichtung rechtfertigen würde, sei hier bislang nicht erkennbar.

9.6 Open Government Netzwerk Deutschland

Das Open Government Netzwerk Deutschland (OGN) begrüßt die erneute Änderung der PSI-Richtlinie, weil sie das Prinzip Open Data und die europäische Weiterverwendungspolitik sowohl in den Mitgliedsstaaten (MS) als auch über alle föderalen Ebenen hinweg stärkt.

Bedauerlicherweise fehlen der Richtlinie die Vereinheitlichung der Zugangsregeln auf mitgliedsstaatlicher Ebene, etwa bei hochwertigen Daten. Hier könnte ein Ansatz sein, den Zugang und die Weiterverwendung zu harmonisieren und in einem übergreifenden proaktiven Bereitstellungsanspruch münden zu lassen. Auch die Datenqualität könnte konkreter bestimmt und in einem Rechtsrahmen geregelt werden.

Derzeit wehren sich zudem die Kommunen gegen die von der Richtlinie ermöglichte Erstreckung der Verpflichtungen auf öffentliche Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Angeführt wird das Argument, dass dies Innovation behindert und die Bereitstellung von Daten schwächen könnte. Diese politischen Fragen sollten in einer anderen Diskussion stattfinden und dürfen nicht auf dem Rücken des Merkmals "Open" beim Gesamtthema Daten ausgetragen werden. Grundsätzlich erscheint es aber auch begründbar, dass perspektivisch Zugangsrechte zu Daten von allgemeinem Interesse auch gegenüber privaten Unternehmen etabliert werden.

Das OGN unterstützt jedoch insgesamt und ausdrücklich auch die in den Erwägungsgründen der Richtlinie aufgeführten Positionen und Motivationen: Allem voran natürlich die Aufnahme des Wortes "Open Data" in den Richtlinientitel. Zudem ist ein wesentlicher Fortschritt die Aufnahme von Öffentlichen Unternehmen in den Geltungsbereich. Akzente auf die Bereitstellung hochwertiger Daten als "High Value Data" zu setzen, ergänzt den Open-Data-Gedanken um ein bedarfsoorientiertes Vorgehen und ist zudem ein klares Signal, Daten-Governance und Daten-Qualität in der Organisations- und Personalentwicklung auf allen föderalen Ebenen verpflichtend zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den von der EU in Aussicht gestellten Förderinstrumenten von Open Data sollten auch die MS die eigenen Programme und Förderlogiken mit Blick auf Open Data in allen Ressorts überarbeiten und Förderungen bereitstellen. Deutschland hat durch dessen zentrale Lage eine Chance und Verantwortung, Open Data in europäischer Dimension zu denken und zu fördern, insbesondere in Grenzgebieten.

Neben zielführenden Rechtsnormen und Strategien bedarf es auch auf Anwendungsebene Förder-, Kompetenz- und Netzwerk-Mechanismen. Einen wichtigen Beitrag könnte hierzu ein Open Data Institut leisten.

Teilnehmende des digitalen Fachworkshops am 20. & 28. April 2020

Beylage-Haarmann, Britta	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Blauhut, Dirk	Stadt Köln Amt für E-Government und Open Data
Buchholz, Wolf	Verband kommunaler Unternehmen Referent Recht der Digitalisierung
Daum, Holger	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Denig, Stefan	Geschäftsstelle der Nationalen Dialogplattform Smart Cities/IFOK GmbH
Diederichs, Ulrike	Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH Bereichsleitung Vertrieb, Marketing und Digitalisierung
Dornhausen-Seemann, Isabella	RheinEnergieAG, Hauptabteilung Strategie/Recht
Friedrich, Christoph	Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Konzernentwicklung
Fuhrmann, Tristan	Geschäftsstelle der Nationalen Dialogplattform Smart Cities/IFOK GmbH
Güles, Orhan	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Handsuh, Alexander	Deutscher Städte- und Gemeindebund Referatsleiter IT-Planungsrat, Digitale Städte & Regionen Pressesprecher
Hilpert-Janßen, Dr. Thomas	Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V. Fachbereichsleiter Arbeits- und allgemeines Zivilrecht, Straf- und Straßenverkehrsrecht, Beförderungsbedingungen
Holefleisch, Daniel	Deutsche Post DHL Senior Manager Public Affairs
Janßen, Frauke	Deutscher Städtetag Digitalisierungsbeauftragte
Jonas, Andrea	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Klessmann, Dr. Jens	Fraunhofer FOKUS Leiter Geschäftsbereich Digital Public Services

Mendyka, Nicola	Verband kommunaler Unternehmen Stellv. Bereichsleiterin Grundsatz, Strategie, Digitales
Mühlpfort, Mirko	Stadt Leipzig Referat Digitale Stadt
Pfeifer, Laura	Geschäftsstelle der Nationalen Dialogplattform Smart Cities/IFOK GmbH
Rack, Oliver	Open Government Netzwerk Strategy Board
Ringwald, Dr. Roman	Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwalt
Schönhärl, Julia	Geschäftsstelle der Nationalen Dialogplattform Smart Cities/IFOK GmbH
Schmutzer, Sonja	Stadtwerke München Leitung Politik und Verbände
Schüle, Ralf	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Schwarz, Gudrun	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Schweitzer, Eva	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Soisson, Anja	Stadt Leipzig Referat Digitale Stadt
Stündel, Stefanie	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (Keine Teilnahme am Workshop, Interview wurde im Vorfeld geführt)
Tünnemann, Dr. Margit	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Willi, Tom-Philipp	Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwalt

Referenzen

BBSR (2019): Smart Cities gestalten. Kommunale Daten nutzen und in Wert setzen. Stand Mai 2019. Abgerufen unter:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2019/smart-cities-kommunale-daten.html;jsessionid=283C4D33EF7B2A84E9D3A792F0B55D72.live11294?nn=371936>

BMI (2015): Open Data weiter gestärkt. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/02/novellierung-iwg.html>

BMWi (2006): Informationsweiterverwendungsgesetz. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Gesetze/Technologie-Innovation/iwg.html>

Buchholz (2019): Die neue PSI-Richtlinie – Wie viel Datenhoheit verbleibt den öffentlichen Unternehmen? Erschienen in: IR Energie, Abfall, Wasser, Heft 8, 2019, S.197-201.

Bundesregierung (2015): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Letztmalig abgerufen am 17.01.2020 unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-eines-ersten-gesetzes-zur-aenderung-des-informationsweiterverwendungsgesetzes.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Bundesregierung (2019): Eckpunkte einer Datenstrategie der Bundesregierung. Letztmalig abgerufen am 10.02.2020 unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1693626/e617eb58f3464ed13b8ded65c7d3d5a1/2019-11-18-pdf-datenstrategie-data.pdf>

Bundesregierung (2020): Daten verantwortungsvoll nutzen. Letztmalig abgerufen am 03.04.2020 unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/daten-verantwortungsvoll-nutzen-1725992>

Deutscher Bundestag (2019): Drucksache 19/7498. Antwort der der Bundesregierung. Open Data Bus und Bahn – Bedeutung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) für den öffentlichen Personennahverkehr. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter:

<https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/074/1907498.pdf>

Deutscher Städtetag (2020): Kommunale Daten. Letztmalig abgerufen am 03.04.2020 unter: <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/veroeffentlichungen/mat/diskussionspapier-kommunale-daten.pdf>

Europäische Kommission (2019): European legislation on open data and the re-use of public sector information. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/european-legislation-reuse-public-sector-information>

Europäische Kommission (2019b): Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1024&from=EN>

Netzpolitik (2019): Open Data: EU öffnet Datensilos des öffentlichen Sektors. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: <https://netzpolitik.org/2019/open-data-eu-oeffnet-datosilos-des-oeffentlichen-sektors/>

Sachsen (2015): Informationsweiterverwendungsgesetz: Neufassung. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/LfD/PDF/binary/Informationsfreiheit/Informationen/Taetigkeitsberichte/TB3/3. Taetigkeitsbericht_Informationsfreiheit.pdf

VDV (2018a): VDV Stellungnahme zur PSI-Richtlinie. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: <https://www.vdv.de/2018-08-28-stellungnahme-vdv-an-bmwi-zur-psi-Richtlinie.pdfx>

VDV (2018b): Für einen fairen Austausch von Daten unter Berücksichtigung von Wettbewerb und Digitalisierung im Verkehrssektor. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: <https://www.vdv.de/vdv-positions-papier-psi-Richtlinie.pdf?forced=false>

VKU (2018a): PSI-Richtlinie zu Daten: VKU warnt vor Wettbewerbsverzerrung und plädiert für Subsidiaritätsprinzip. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: <https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/psi-Richtlinie-zu-daten-vku-warnt-vor-wettbewerbsverzerrung-und-plaedierte-fuer-subsidiaritaetsprinzip/>

VKU (2018b): Gesprächsrunde „Stadtwerke in der Energiewende“ im rheinland-pfälzischen Umweltministerium. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: [https://www.vku.de/verband/struktur/vku-in-den-laendern/rheinland-pfalz/meldungen-aus-rheinland-pfalz/stadtwerkegespraech/?sword_list\[0\]=PSI&no_cache=1](https://www.vku.de/verband/struktur/vku-in-den-laendern/rheinland-pfalz/meldungen-aus-rheinland-pfalz/stadtwerkegespraech/?sword_list[0]=PSI&no_cache=1)

VKU (2019a): Politische Einigung auf Inhalte der PSI-Richtlinie. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: <https://www.vku.de/themen/recht/politische-einigung-auf-inhalte-der-psi-Richtlinie/>

VKU (2019b): Umsetzung der PSI-Richtlinie. Wettbewerbsfähigkeit öffentlicher Unternehmen sichern. Letztmalig abgerufen am 16.01.2020 unter: https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Themen/Recht/190326_VKU-Position_zur_Umsetzung_der_PSI-Richtlinie.pdf

Quadriga Hochschule Berlin (2020): Digitale Daseinsvorsorge stärken. Letztmalig abgerufen am 10.02.2020 unter: <https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/cdn.kommunal.de/public/2020-01/Weißbuch-Digitale%20Daseinsvorsorge.pdf>